

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0194-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4084/J-NR/2019

Wien, am 1. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. August 2019 unter der Nr. **4084/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das System Pilnacek - das Liegenlassen von Akten in der Causa Weinzierl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 8, 15, 16 und 18:

- *1. War Ihnen bekannt, dass dieser Akt von April 2013 bis September 2016 fast vier Jahre im Justizministerium unbearbeitet liegen geblieben ist?*
- *2. Warum wurde dieser Akt, welcher in seinem Umfang äußerst gering ist, in vier Jahren nicht bearbeitet?*
- *8. Wie ist das Vorgehen des Justizministeriums, in dieser Causa einen Akt jahrelang unbearbeitet liegen zu lassen, mit dem Beschleunigungsgebot nach § 9 der Strafprozessordnung zu vereinbaren?*
- *15. Gilt für die Prüfpflichten des Bundesministers für Justiz gemäß § 8a StAG das Beschleunigungsgebot nach § 9 StPO?*
- *16. Wird dieses Gebot durch eine über drei Jahre andauernde Prüfungszeit verletzt?
a. Wenn ja, wer konkret wurde dadurch geschädigt und was sind die Konsequenzen?*

b. Wenn nein, wie ist eine Prüfungszeit, die länger als die inzwischen nach § 108a StPO geltende Maximaldauer für ein gesamtes Ermittlungsverfahren andauert, im konkreten Fall zu rechtfertigen?

- *18. Was plant das Justizministerium, damit es in Zukunft nicht mehr zu solch langen Verfahrensverschleppungen kommt?*

Auf die Berichtsprüfung durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (als Verwaltungsbehörde) ist das StAG und nicht das Verfahrensregime der StPO anwendbar. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bemüht sich dessen ungeachtet mit Blick auf Art 6 EMRK um eine rasche Erledigung der einlangenden Vorhabensberichte. Aufgrund der bekannten budgetären und personellen Engpässe im Bereich der Justiz, die auch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz selbst betreffen, ist das leider nicht immer möglich. Vielmehr kam und kommt es aufgrund der kontinuierlich steigenden Anfallszahlen an Berichten mit den vorhandenen Personalressourcen immer wieder zu bedauerlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vorhabensberichten.

Der Leiter der Strafrechtssektion hat im Hinblick auf diese Bearbeitungsrückstände am 6. Februar 2019 allgemeine Richtlinien bezüglich der Erledigung von Vorhabensberichten erlassen, die auf eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer abzielen. Darin wird insbesondere geregelt, binnen welcher Frist Vorhabensberichte von der Fachabteilung tunlichst erledigt werden sollen, sowie dass eine Überziehung dieser Frist zu begründen ist. Weiters werden darin Arbeitserleichterungen für die Fachabteilungen vorgesehen, um den Arbeitsanfall trotz knapper Ressourcen künftig besser bewältigen zu können.

Die in der Anfrage zum Ausdruck kommende Auffassung, der relevierte Ermittlungsakt sei während des angesprochenen Zeitraums „unbearbeitet“ liegen geblieben sei, ist unzutreffend: Den mir vorliegenden Informationen entnehme ich, dass sich die zuständige Fachabteilung meines Hauses im Rahmen bzw. aus Anlass von zwei Dienstbesprechungen zum Sachdividendenfaktum mit der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien ins Einvernehmen über die zweckmäßige weitere Vorgangsweise in Bezug auf das Vorhaben der Staatsanwaltschaft (StA) Eisenstadt gesetzt hat, die bevorstehende Einbringung der Sachdividendenanklage abzuwarten. Die Bearbeitung dieses umfangreichen und komplexen Anklagevorhabens hat jedoch aus den oben dargestellten Gründen mehr Zeit in Anspruch genommen als erwartet. Ein weiteres Abwarten ergab sich aufgrund der Zurückweisung der Sachdividendenanklage durch das Oberlandesgericht (OLG) Wien und dessen Auftrag zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens. Nachdem schließlich absehbar war, dass mit einer neuerlichen Sachdividendenanklage zeitnah nicht zu rechnen war, berichtete die OStA Wien am 22. August 2016 über ihr Vorhaben, die für eine Einbringung des Strafantrages erforderliche Abklärung zu

veranlassen, ob die nicht im Akt aufscheinenden Ermächtigungen bereits erteilt wurden bzw. nunmehr erteilt werden.

Zur Frage 3:

- *War SC Mag. Christian Pilnacek in die Bearbeitung dieses Aktes involviert?*
 - a. *Falls ja, bitte um eine genaue Auflistung, inwiefern er in diesem Akt involviert war.*
 - b. *Falls nein, wer war sonst in die Bearbeitung involviert?*

Ja. Der Leiter der zuständigen Sektion meines Hauses war in alle Entscheidungen des Bundesministeriums für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz in dieser Sache eingebunden.

Zu den Fragen 4 und 5a:

- *4. Hat es Weisungen iSd § 29 StAG in dieser Causa gegeben? Bitte alle Weisungen, sowohl von SC Mag. Pilnacek als auch von anderen, auflisten.*
- *5. Hat es - wenn auch nur informelle - Aufforderungen zu bestimmten Handlungsweisen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret und aus welchem Grund und wieso wurde keine formelle Weisung unter Bezugnahme auf § 29 StAG verfügt?*

Nein.

Zur Frage 5b:

- *Hat es - wenn auch nur informelle - Aufforderungen zu bestimmten Handlungsweisen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegeben?*
 - b. *Wenn nein, wie beurteilen Sie die in einem Erlass geäußerte Aufforderung, die Staatsanwaltschaft Eisenstadt möge bei den Opfern und ihren Dienststellenleitern nachfragen, ob im Hinblick auf die (nämlich im Bundesministerium für Justiz während der unterbliebenen Bearbeitung) verstrichene Zeit die Ermächtigungen aufrechterhalten werden?*

Mit dem angesprochenen Erlass wurde das durch die Zurückweisung der Sachdividendenanklage schlagend gewordene Vorhaben der OStA Wien genehmigt, das Vorliegen der erforderlichen – jedoch noch nicht aktenkundigen – Ermächtigungen in Bezug auf weitere vom seinerzeitigen Strafantragsentwurf der StA Eisenstadt umfasste Äußerungen des Beschuldigten abzuklären. Dabei wurde die Anregung aufgenommen, bei dieser Gelegenheit ergänzend auch die Aufrechterhaltung der bereits erteilten Ermächtigungen abzuklären. Diese Vorgangsweise des Bundesministeriums für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz wurde vom Weisungsrat geprüft und für vertretbar erachtet.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. *Hat es eine interne Überprüfung zu den Vorfällen rund um diese Causa gegeben?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 7. *Wurde das Vorgehen der Beamten im Justizministerium, die mit dieser Causa befasst waren, einer disziplinar- und strafrechtlichen Prüfung unterzogen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Es bestand kein Anlass für eine derartige Prüfung.

Zu den Fragen 9, 10 und 12:

- 9. *Wann lagen erstmalig die Voraussetzungen des § 192 Abs 1 Z 1 StPO betreffend den Vorwurf der üblen Nachrede in Zusammenschau mit dem seit 2009 anhängigen Verfahren hinsichtlich der Sonderdividende vor?*
- 10. *Lagen im Zeitpunkt des Einlangens im BMJ die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Eisenstadt auf Anklageerhebung vor?*
 - a. *Wenn ja, wieso wurde dann von einer Genehmigung abgesehen?*
 - b. *Wenn nein, aus welchen Gründen?*
 - c. *Wenn nein, wieso gab man nicht der OStA Wien eine allfällige Mängel des Anklagevorhabens abstellende Weisung?*
- 12. *Wenn die Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt des Einlangens des Vorhabensberichtes der Staatsanwaltschaft Eisenstadt samt dem Bericht der OStA Wien im Bundesministerium für Justiz vorlagen, welche rechtliche Notwendigkeit gab es - auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, eine Einstellung nach § 192 Abs 1 Z 1 StPO auch nur unter Vorbehalt späterer Verfolgung vornehmen zu können -, weiter auf die Einbringung der Anklageschrift hinsichtlich des Faktums "Sonderdividende" zu warten?*

Zum Zeitpunkt des Einlangens des Vorhabens der StA Eisenstadt wurde von allen beteiligten Seiten davon ausgegangen, dass es in absehbarer Zeit zur Einbringung einer Anklage zum Sachdividendenfaktum kommen werde, womit ein Vorgehen nach § 192 Abs 1 Z 1 StPO indiziert gewesen wäre. Die Genehmigung und Einbringung der Sachdividendenanklage erfolgte letztlich Anfang des Jahres 2015. Im Jänner 2015 stellte das Bundesministerium für Justiz daher den Ermittlungsakt der StA Eisenstadt der OStA Wien zur Prüfung der Voraussetzungen des § 192 Abs. 1 Z 1 StPO zurück.

Zur Frage 11:

- *Wen traf zu welchem konkreten Zeitpunkt zwischen April 2013 und September 2016 eine Bearbeitungs- und Entscheidungspflicht??*

Die wesentliche Chronologie der fachaufsichtsbehördlichen Prüfung der Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft in dieser Strafsache lässt sich wie folgt darstellen:

Die wesentliche Chronologie der fachaufsichtsbehördlichen Prüfung der Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Eisenstadt in dieser Strafsache lässt sich wie folgt darstellen:

2. April 2013:	Einlangen des Vorhabensberichts der Staatsanwaltschaft Eisenstadt bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien
11. April 2013:	Einlangen des Vorhabensberichts der Oberstaatsanwaltschaft Wien beim Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz
3. Dezember 2013	Dienstbesprechung zwischen Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz, Oberstaatsanwaltschaft Wien und Staatsanwaltschaft Wien zum Sachdividendenfaktum
13. Mai 2014	Dienstbesprechung zwischen Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz, Oberstaatsanwaltschaft Wien und Staatsanwaltschaft Wien zum Sachdividendenfaktum
27. Jänner 2015	Abfertigung des Erlasses des Bundesministeriums für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien
24. August 2016	Einlangen des Vorhabensberichts der Oberstaatsanwaltschaft Wien beim Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz
28. September 2016	Befassung des Weisungsrats
10. Oktober 2016	Äußerung des Weisungsrats

12. Oktober 2016	Abfertigung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien
14. Oktober 2016	Abfertigung des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt
20. Jänner 2017	Einlangen des Vorhabensberichts der Staatsanwaltschaft Eisenstadt bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien
24. Jänner 2017	Einlangen des Vorhabensberichts der Oberstaatsanwaltschaft Wien beim Bundesministerium für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz
20. Februar 2017	Befassung des Weisungsrats
14. März 2017	Äußerung des Weisungsrats
17. März 2017	Abfertigung des Erlasses des Bundesministeriums für (Verfassung, Reformen, Deregulierung und) Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien
23. März 2017	Abfertigung des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt

Zur Frage 13:

- *Wurden die Opfer Dr. Fussenegger und Mag. Deutenhauser durch die nicht erfolgte Genehmigung oder zeitnahe Erteilung einer Weisung in ihren konkreten Rechten geschädigt?*
 - a. Wenn ja, in welchen Rechten und was sind die Konsequenzen aus dieser Schädigung?*
 - b. Wenn nein, müssten die Opfer nicht von einer Abbrechung des Verfahrens nach § 197 Abs. 3 StPO verständigt werden?*
 - c. Wenn nein, hätten die Opfer bei einer zeitnah - etwa im Jahr 2013 - erfolgten Einstellung des Verfahrens nach § 192 Abs 1 Z 1 StPO die Möglichkeit gehabt, einen Antrag an das Landesgericht Eisenstadt auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen? Wieso hat man sie um diese Möglichkeit gebracht?*

Nein. Ich verweise darauf, dass es weder zu einem Abbruch des Verfahrens nach § 197 Abs. 3 StPO, noch zu der mit Blick auf die Sachdividendenanklage intendierten Einstellung nach § 192

Abs. 1 Z 1 StPO gekommen ist, sondern das Ermittlungsverfahren erst am 28. März 2017 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde, weil nicht alle nach § 92 Abs 1. StPO erforderlichen Ermächtigungen erteilt bzw. erteilte Ermächtigungen wieder zurückgenommen wurden. Davon hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt die beiden Opfer entsprechend verständigt. Ihre Rechte, insbesondere auf Einbringung einer Privatanklage gem. § 71 Abs. 2, blieben somit gewahrt.

Zur Frage 14:

- *Besteht aufgrund der Bestimmung des § 8a StAG eine Entscheidungspflicht des Bundesministers für Justiz?*
 - a. *Wenn ja, wurde dieser im vorliegenden Fall entsprochen und wodurch konkret?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Ja. Über die Berichtsvorhaben der OStA Wien hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – wie aus der Beantwortung der Frage 11 ersichtlich – durch die am 27. Jänner 2015, 12. Oktober 2016 und 17. März 2017 abgefertigten Erlässe entschieden.

Zur Frage 17:

- *Gibt es andere Fälle, in denen das Justizministerium Akten jahrelang unbearbeitet liegen ließ?*
 - a. *Wenn ja, welche? Es wird um eine genaue Auflistung der Causen gebeten.*
 - i. *Bei wie vielen dieser Causen war SC Mag. Pilnacek involviert? Bitte um eine genaue Auflistung, in welchen Causen SC Mag. Pilnacek involviert war und welche konkreten Maßnahmen er ergriff.*

Ich verweise dazu auf meine Beantwortung der zur ZI 3802/J-NR/2019 protokollierten Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Unerledigte Vorhabensberichte im Justizministerium“ (3812/AB).

Dr. Clemens Jabloner

